

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI
Bundesschiedsgericht
Beschluss

verkündet am 06.12.1996

B-9/III-96

In dem Schiedsgerichtsverfahren

J aus B

- Antragsteller -

g e g e n

die Freie Demokratische Partei, vertreten durch den Bundesvorstand,
dieser vertreten durch den Bundesvorsitzenden G,

- Antragsgegner -

Landesverband Berlin der Freien Demokratischen Partei,
vertreten durch den Landesvorstand,
dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden M aus B,

- Beigeladener -

wegen Feststellung u. a.,

hat das Bundesschiedsgericht in Bonn am 06.12.1996 unter dem Vorsitz des Präsidenten

Dr. Hans Fuhrmann
und unter Mitwirkung von
Dr. Kurt Wöhler
Hermann Bach

Dr. Peter Lindemann

Michael Reichelt

als Beisitzer beschlossen:

1. Es wird festgestellt, daß der Antragsteller Mitglied des Bundessatzungsausschusses für dessen Amtszeit vom 01.01.1996 bis zum 31.12.1999 ist.
2. Der Antrag zu 2.) wird zurückgewiesen.
3. Die Anträge des Antragsgegners vom 14.10.1996 werden zurückgewiesen.
4. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Der Bundesgeschäftsführer des Antragsgegners hat mit Schreiben vom 19.09.1995 an die Hauptgeschäftsführer der Landesverbände der F.D.P. darum gebeten, für den Bundessatzungsausschuß (nur) jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Hintergrund war, daß der Bundessatzungsausschuß verkleinert und eine entsprechende Satzungsänderung auf dem Karlsruher Parteitag 1995 beschlossen werden sollte. Dieser Beschluß ist nicht zustande gekommen. Der Beigeladene hat im Januar 1996 dem Antragsgegner seine Mitglieder von S als ordentliches und den Antragsteller als stellvertretendes Mitglied des Bundessatzungsausschusses vorgeschlagen. Der Bundesvorstand des Antragsgegners berief die Benannten am 05.02.1996.

Der Antragsteller wandte sich an den Antragsgegner mit Schreiben vom 13.04.1996: Nach § 25 Abs. 1 Bundessatzung (BS) setze sich der BSA "aus zwei Vertretern eines jeden Landesverbandes zusammen". Stellvertretende Mitglieder kenne der BSA nicht. Er, der Antragsteller, habe dies auch erst im Nachhinein bemerkt. Aus seinen Feststellungen schließe er, daß er ordentliches Mitglied des BSA sei. Der BSA widersprach dem Antragsteller mit Schreiben vom 17.04.1996. Daraufhin rief der Antragsteller mit Schreiben vom 20.05.1996 das Bundesschiedsgericht an. Er macht geltend, ordentliches Mitglied des BSA zu sein. Zudem ficht er Beschlüsse des BSA in dessen konstituierender Sitzung am 20.04.1996 an.

Der Antragsteller beantragt,

1. Der Antragsteller ist für die Amtsperiode vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1999 (ordentliches) Mitglied des Bundessatzungsausschusses gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 BuSatz geltender Fassung,

hilfsweise,
die Antragsgegnerin wird verpflichtet,
den Antragsteller für die Amtsperiode vom 1. Januar
1996 bis zum 31. Dezember 1999 als (ordentliches)
Mitglied des Bundessatzungsausschusses gem. § 25
Abs. 1 Satz 3 BuSatz geltender Fassung zu berufen;

2. die auf der Sitzung des Bundessatzungsausschusses
am 20. April 1996 in B ohne Mitwirkung des
Antragstellers gefaßten Beschlüsse sind unwirksam.

Der Antragsgegner beantragt,

1. Die Anträge des Antragstellers aus seinem Schriftsatz
vom 20.05.1996 zurückzuweisen;
2. festzustellen, daß die als stellvertretende Mitglieder des
BSA berufenen Mitglieder jederzeit stimmberechtigt an
Sitzungen des BSA teilnehmen können,
3. festzustellen, daß der BSA für die am 01.01.1996
beginnende Amtszeit satzungskonform gebildet worden
ist und bis zum Ende der Amtszeit am 31.12.1999
fortbesteht, falls ein Bundesparteitag nicht durch
ausdrückliche Satzungsänderung die Amtszeit vorzeitig
für beendet erklärt und eine andere Zusammensetzung
beschließt.

Der Antragsgegner hat ferner eine Stellungnahme des Vorsitzenden des BSA, T, vom
22.07.1996 als seine Stellungnahme eingereicht. Dieser bezeichnet den Hauptantrag zu 1.
der Antragschrift für begründet.

II.

Das Bundesschiedsgericht konnte im schriftlichen Verfahren entscheiden (§ 22 Abs. 1
Bundesschiedsgerichtsordnung (BSchO)). Den Beteiligten ist diese Absicht mit Schreiben
vom 19.09.1996 mitgeteilt worden. Beide Beteiligte haben nicht widersprochen.

Der Antragsteller ist aktiv legitimiert. Denn er ist "in der Sache persönlich betroffen" (§1 1 Nr.
3 c) BSchO). Das Bundesschiedsgericht ist zuständig gemäß § 1 0 Nr. 5 BSchO i. V. m. § 26
Abs. 2 Nr. 5 Bundessatzung (BS).

In der Sache ist festzustellen, daß der BSA für die volle Amtszeit vom 01.01.1 996 bis zum
31.12.1999 berufen und daß der Antragsteller ordentliches Mitglied des BSA ist.

Nach § 25 Abs. 1 BS werden die Mitglieder des BSA "durch den Bundesvorstand für die
Dauer von 4 Jahren berufen". Die Absicht, den BSA zu verkleinern, ändert hieran nichts. Der
Bundesparteitag müßte eine solche Absicht zu einem satzungsändernden Beschluß erheben
und ebenfalls mit satzungsändernder Mehrheit beschließen, daß die Amtszeit des BSA
vorzeitig ende. Einen solchen Beschluß hat der Bundesparteitag in K nicht gefaßt. Hierüber
sind sich die Beteiligten auch einig.

Der Antragsteller ist - hierin sind sich er und der Vorsitzende des BSA einig - ordentliches Mitglied des BSA. Der Landessatzungsausschuß des Beigeladenen, dessen Vorstand und der Bundesvorstand sind bei der Nominierung und Berufung der Mitglieder des BSA (mehr oder weniger eindeutig) davon ausgegangen, daß zukünftig jeder Landesverband nur ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied für den BSA benenne. Eine solche Absicht ließ und läßt sich jedoch mit dem Inhalt der BS nicht vereinbaren. Nach ihr hat jeder Landesverband zwei Mitglieder im BSA. Stellvertretende Mitglieder kennt dieser nicht. Diese Feststellung gilt auch für "stellvertretende" Mitglieder der anderen Landesverbände. Für einen förmlichen Ausspruch hierzu bestand jedoch kein Anlaß.

Die Anträge des Antragsgegners im Schriftsatz vom 15.10.1996 waren zurückzuweisen. Der Antragsgegner ist darauf beschränkt, zu den Anträgen des Antragstellers Stellung zu nehmen und insoweit seinerseits Anträge zu stellen. Für eine aktive Antragstellung fehlt es an der Beschwer. Das Bundesschiedsgericht spricht dies zumindest klarstellend aus.

Der Antrag zu 2.) war zurückzuweisen. Der BSA hat in seiner Sitzung am 20.04.1996 keine Beschlüsse gefaßt. Er hat lediglich Empfehlungen an den Bundesvorstand des Antragsgegners gerichtet, um dessen Beratung und Entschließung zu möglichen Satzungsänderungen vorzubereiten. Anfechtbare Beschlüsse liegen demgemäß nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Abs. 1 und 3 BSchO.

Das Bundesschiedsgericht gibt dem Bundesgeschäftsführer der F.D.P. auf, diesen Beschluß im nächsten Rundschreiben an die Landesverbände der Partei zu veröffentlichen.